

# RS OGH 1974/2/6 Om6/73

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.02.1974

## Norm

MSchG §14

MSchG §30

## Rechtssatz

a)

"Luftikus" verwechselbar ähnlich mit "Rusticus".

b)

Wenn bei einem Teil der angesprochenen Interessenten jede Gedankenassoziation von der Marke zu einer bestimmten Warengattung fehlt, kann in seinem Erinnerungsbild ein die Verwechslungsgefahr ausschließender Wortsinn keine Rolle spielen.

c) Bei der Betrachtung eines allfälligen Wortsinnes von Marken genügt es nicht, wenn der überwiegende Teil der Käufer die erforderliche Gedankenoperation vornimmt; auch eine nicht ganz unbeträchtliche Minderheit der beteiligten Verkehrskreise hat Anspruch auf entsprechenden Schutz vor Verwechslungen, sofern sie nur die ihr noch zumutbare Aufmerksamkeit im Verkehr mit den Waren des täglichen Lebens aufwendet.

Veröff: PBI 1974,83 = ÖBI 1974,57

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OPM0002:1974:RS0105461

## Dokumentnummer

JJR\_19740206\_OPM0002\_0000OM00006\_7300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)